

cher nur in dem Falle, daß die Absicht der Steuerverkürzung bei ihnen nicht obwaltete, nach Anleitung des Gesetzes modifizirt erscheinen konnte.

Der Borderrichter hat darnach das Wesen des in No. 5 der Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 unter Strafe gestellten Thatbestandes verkannt und ist dabei, wie die Gründe des Urtheils ergeben, von der rechtsirrhümlichen Ansicht geleitet worden, daß die Strafbarkeit des Mitangeflagten E. wegen der in Rede stehenden Zu widerhandlung als Steuerdefraudation aus seiner Stellung als Brennereiverwalter, welche ihn zur vorgängigen Anzeige der vorgenommenen Einmaischungen besonders verpflichtet habe, allein und ohne weiteres herzuleiten sei, während anderseits die Mitangeflagten, welchen eine derartige Anzeige nicht obgelegen habe, um deshalb nur die Strafe der Kontravention treffen könne, gleichviel, ob sie mit der Absicht, die Steuer zu hintergehen, gehandelt oder nicht. Dieselbe rechtsirrhümliche Auffassung hat den Borderrichter daher auch bei der Beurtheilung der Handlungsweise des Angeklagten E. beherrscht, dessen Verurtheilung wegen Defraudation, wenn ihm gleich als Brennereiverwalter die vorherige Anzeige der vorgenommenen Gewerbs handlungen oblag, auch bei Berücksichtigung dieser seiner Stellung doch immer von dem Nachweise abhing, daß er mit der im Gesetze vorausgesetzten Absicht gehandelt habe.

Eine andere rechtsirrhümliche Erwagung liegt der Beurtheilung des E. dabei auch noch zu Grunde, als dieselbe den Erweis der Strafthat betreffend, wenn auch erst in zweiter Linie, darauf gestützt ist, daß schon ein nur zufälliges Ein dringen von Maische in einen nicht deklarirten Bottig allemal den Thatbestand einer Maischsteuerkontravention und sogar eine Defraudation seitens der Gewerbtreibenden darstelle. Denn immerhin bedingt nach allgemeinen Grundsätzen auch die unangesagte Einmaischung oder Zubereitung von Maische, daß die unter Strafe gestellte Handlung aus der Willensbestimmung des Thäters hervorgegangen und mit Bewußtsein vorgenommen sei. Eine mangelhafte Beaufsichtigung der Röhren, durch welche die Maische geleitet wird, seitens der Gewerbtreibenden kann daher den Thatbestand der Maischkontravention nicht ohne weiteres begründen, wenn sie anders nicht in dem Bewußtsein erfolgt, daß mittels jener Unterlassung der eingetretene Erfolg herbeigeführt werde oder herbeigeführt werden könne. Die Mitangeflagten R., S. und K. sind von der gegen sie erhobenen Anschuldigung frei gesprochen, und es muß nach dem Inhalte der Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft angenommen werden, daß die Revision auch gegen die Freisprechung der gedachten Angeklagten gerichtet sei.

Letztere ist von dem Borderrichter darauf gestützt, es erscheine die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die betreffenden Maischüberschöpfungen aus einem deklarirten Gefäß in ein anderes gleichfalls deklarirtes stattgefunden haben, eine Täglichkeit, welche, wie es in den Urtheilsgründen heißt, nach dem Gutachten des Sachverständigen T. nicht strafbar sei.

Auch hier liegt dem angefochtenen Urtheile ein Rechtsirrhum zu Grunde.

Denn abgesehen davon, daß, was nicht besonders gerügt ist, die Entscheidung nicht unmittelbar auf die Aussage eines vorgenommenen Sachverständigen gegründet werden konnte, sondern selbstständig von dem Borderrichter aus dem festgestellten Sachhergange unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften herzuleiten war, sowie davon, ob die Befundungen der Angeklagten, auf welche in den Urtheilsgründen Bezug genommen wird, mit der erörterten Annahme des Borderrichters in der That vereinbar sind, wie denn unter And. der Angeklagte K. bekundet hat, daß er einmal auf Anordnung des Mitangeflagten D. Maische, welche aus dem Bottig übergetragen sei, in den Bottig habe zurückfüllen müssen, eine Handlung, deren Charakter als Steuerkontravention oder Defraudation selbstständig zu prüfen gewesen wäre, so kann auch der von dem Borderrichter aufgestellte Grundsatz, daß die Ausschöpfung von Maische aus einem deklarirten Gefäß in ein anderes gleichfalls deklarirtes den Thatbestand einer Maischkontravention nicht bilde, in solcher Allgemeinheit nicht für zutreffend erachtet werden.

Da die Berechnung der Maischsteuer lediglich auf dem Rauminhalt der benutzten Bottige unter Berücksichtigung des für den zu bewirkenden Gährungsprozeß erforderlichen Steigerungsraums beruht (vergl. § 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1820, Einleitung und No. 1 der Kabinets-Ordre vom 10. Ja-

nuar 1824) und die Steuer für jede Einmaischung erhoben werden soll, so stellt sich jede bei Zubereitung der Maische vorgenommene Handlung, durch welche jene Berechnung auch nur alterirt werden kann, — abgesehen von einer dabei zugleich beabsichtigten Steuerverkürzung — als eine mit der Strafe der Maischsteuerkontravention zu ahndende Ordnungswidrigkeit dar. Es ist daher auch nicht entscheidend, ob die unangesagte Zubereitung der Maische in einem nicht deklarirten, oder in einem für den in Rede stehenden Tag bereits deklarirten Bottig, also ob sie, was die hier fraglichen Fälle betrifft, durch Ueberschöpfen von Maische aus einem deklarirten Bottig in einen nicht deklarirten, oder in einen bereits deklarirten Bottig erfolgte. Auch in letzterem Falle kann eine Veränderung der Steuerberechnung herbeigeführt werden, wenn es sich dabei nicht um die deklarationsmäßige, in dem deklarirten Bottig vorzunehmende oder vorgenommene, sondern um eine nicht angelegte, mit Hilfe von aus einem anderen Bottig entnommene Maische bewirkte Einmaischung handelt. Schon das Regulativ vom 1. Januar 1820 bezeichnet daher in § 11 Abs. 4 jede Einmaischung als eine strafbare, welche in anderen als den dazu deklarirten Gefäßen erfolgt. Das vormalige preußische Obertribunal ist in konstanter Praxis von denselben Grundsätzen ausgegangen.

Nach Vorschrift der Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 No. 5 soll die nicht angelegte Einmaischung oder Zubereitung von Maische zugleich mit der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden.

Der Borderrichter hat dieselbe in dem vorliegenden Falle nicht ausgesprochen, weil der Angeklagte nicht anzugeben vermocht habe, in welche Gefäße die Ueberschöpfung stattgefunden habe.

Die dieser Erwagung zu Grunde liegende Auffassung ist rechtsirrhümlich, weil die Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 die Konfiskation der missbrauchten Gefäße unbedingt vorschreibt. Dieselbe mußte daher im Urtheile auch in diesem Falle ausgesprochen werden, wenngleich eine nähere und bestimmte Bezeichnung der Gefäße — wie sie durch Angabe der Zeit des stattgehabten Gebrauchs und der Zu widerhandlungen, welche dieselben herbeigeführt haben, immerhin möglich ist — nicht erfolgen konnte. Daß die Ausführung der Konfiskation bei der späteren Vollziehung Hindernissen begegnet, steht der Anwendung des im Gesetze ausgesprochenen Grundsatzes nicht entgegen. Es mußte die weitere Feststellung der Zahl der missbrauchten Gefäße und deren Identität dem Vollstreckungsverfahren überlassen bleiben. (Vergl. § 495 der Straf-Prozeß-Ordnung.) Uebrigens hat der Borderrichter selbst für die Berechnung der Defraudationsstrafe bei dem Mangel nöherer Ermittlungen den Rauminhalt des in der Brennerei benutzten kleinsten Bottigs zu Grunde gelegt. Bei dem Mangel bestimmter Anhaltspunkte für den stattgehabten Gebrauch anderer und mehrerer Bottige wäre gleicherweise nicht unzulässig gewesen, den vorerwähnten Bottig der auszusprechenden Konfiskation zu unterwerfen, und hätte das Gericht jedenfalls nicht unterlassen sollen, diese als Konsequenz seiner zu Gunsten des Gewerbtreibenden getroffenen Feststellung sich ergebende Einziehung zu verfügen.

Insofern mittels des angefochtenen Urtheils der Mitangeflagte E. neben Nachrichtung der umgangenen einfachen Gefälle in die erkannte Geldstrafe verurtheilt ist, verstößt diese Entscheidung gegen den Grundsatz, daß in Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht zum Gegenstande des strafrechtlichen Urtheils gemacht werden darf, soweit das nicht ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist.

Reichsgerichts-Entscheidung vom 28. Febr. 1881.
I. Strafrenat.

Zum strafbaren Erwerbung gestempelter Spielkarten wird dolosus oder culposus Ver schulden vorausgesetzt.

Aufhebung auf Rev. des Angekl. Gründe: Der Angeklagte ist wegen eines Vergehens im Sinne des § 10 Abs. 2 des RGes., betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 zu der Geldstrafe von 720 M. verurtheilt worden.